

Verkaufs- und Lieferungsbedingung

(Stand Dezember 2010)

1. Allgemeine Vorbemerkung

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen; sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Besteller erklärt sich bei der Auftragserteilung mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden.
Für Verträge mit Nichtkaufleuten gelten diese Bedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 12. Unsere Bedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Besteller Ihnen widerspricht gleichwohl aber unsere Leistung entgegennimmt.

2. Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend, sie verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Angebotsunterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Materialangaben, Maß- und Gewichtsangaben, Probestücke und Farbmuster sind für uns erst nach ausdrücklicher Bestätigung unsererseits verbindlich. Fertigungsbedingte Änderungen sowie verpackungsgerechte Abweichungen behalten wir uns vor, soweit hierdurch nicht die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Zweck eingeschränkt wird.

Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Berichtigungen von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleiben uns vorbehalten.

Die Annahme aller Aufträge erfolgt unter der Bedingung der ausreichenden Liquidität des Bestellers. Die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung können an die Eurofactor AG abgetreten sein. In diesem Falle tragen die Rechnungen einen entsprechenden Abtretungsvermerk. Zahlungen mit schuldbeitreitender Wirkung können dann nur an die Eurofactor AG erfolgen.

3. Preise

Die von uns genannten Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung ab Lager Brühl bzw. Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Berechnet werden die jeweiligen Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Etwaige Montagekosten sind nicht enthalten. Unsere Katalogpreise verstehen sich zuzüglich marktpreisabhängigen Legierungs- und Rohstoffzuschlägen.

4. Lieferung

Eine angegebene Lieferfrist wird nach Möglichkeit eingehalten. Sie beginnt an dem Tage, an dem hinsichtlich aller Einzelheiten des Vertrages Einigkeit herbeigeführt ist. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, hat der Besteller das Recht, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Sollte eine Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist erfolgen, ist der Besteller unter Ausschluss aller etwaigen sonstigen Rechte berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die bereits erfolgte Lieferung wäre mit Rücksicht auf den noch ausstehenden Teil für den Käufer ohne Wert.

Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und von uns nicht verschuldet sind, bewirken eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist. Zu diesen Ereignissen gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten eingetreten sind. In diesen Fällen sind wir und der Besteller, dieser jedoch erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nicht zu. Bei Rücknahme gelieferter Waren werden 5 %, mindestens aber 20; Euro für Wiedereinlagerungs- und Buchungskosten berechnet.

5. Gefahrtragung

Die Gefahr, insbesondere auch die Gefahr der Versendung, geht mit der Absendung ab Lager Brühl oder ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder die Auslieferung durch eines unserer Fahrzeuge oder ein Fahrzeug des Herstellers erfolgt. Verzögert sich der Versand durch Anweisung oder Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers.

6. Zahlung

Die Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung Innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungs- bzw. Valutadatum gewähren wir 2 % Skonto. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber; Skontoabzug ist bei Wechseln nicht gestattet. Die Kosten der Wechseldiskontierung und -einziehung trägt der Besteller. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit bankübliche Zinsen in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel bzw. sonstiger Zielvereinbarungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder bestehen begründete Zweifel an der Kreditfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, Vorkasse oder Sicherheit für alle unsere Vertragsansprüche, auch aus anderen Bestellungen, und alle mit der Versendung der Ware verbundenen Spesen zu verlangen. Ist der Besteller zur Leistung von Vorkasse oder Sicherheit nicht bereit, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Besteller Ansprüche oder etwaige gesetzliche Rückgewährungsansprüche hinaus erwachsen.

Das gleiche gilt für alle unsere etwa noch offenstehenden oder gestundeten Forderungen gegen den Besteller aus anderen Geschäftsbeziehungen mit unserem Hause.

Bei Rechnungen, die in den Factoringvertrag mit der Eurofactor AG eingebunden sind, ist für den Zahlungszeitpunkt der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der Eurofactor AG maßgeblich.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Forderungen ist der Besteller berechtigt, die Aufrechnung zu erklären. Ein Zurückbehaltungsrecht ist für den Besteller nur gegeben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Dies gilt auch bei Vermögensverfall des Verkäufers.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller - bei laufender Rechnung bis zum Ausgleich unserer Saldenforderung - unser

Eigentum.

Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsrückständen sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet; ihm steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Zu einer angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis sind wir befugt.

Eine vom Besteller etwa vorgenommene Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter Ware erfolgt in unserem Auftrag, jedoch ohne Verbindlichkeit für uns. Wird der Besteller durch Verbindung oder Vermischung Eigentümers oder Miteigentümers der von uns gelieferten Ware, so überträgt er uns schon jetzt sein Eigentum oder Eigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand, den er für uns mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht uns gegenüber mit der Zahlung im Verzug ist. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen auf die Vorbehaltsware durch Dritte hat er uns sofort zu unterrichten, ggf. per Telefon, Telefax oder E-Mail; er hat uns unverzüglich alle von uns angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte benötigt werden. Die Kosten der Geltendmachung unserer Rechte gehen zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller tritt zur Sicherung unserer gesamten Forderungen gegen ihn sämtliche Forderungen, die er aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt nebst allen Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe an uns ab; wir nehmen diese Abtretung mit Abschluss des Vertrages an. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet dem Dritten die Abtretung an uns mitzuteilen und uns zur Geltendmachung unserer Rechte, nach Aufforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Übersteigt der Wert der so abgetretenen Ansprüche unserer Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

Sämtliche zugunsten des Verkäufers bestehenden Rechte aus vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltsrecht in allen Formen, sind auf die Eurofactor AG übertragen, sofern die Forderungen in den Factoringvertrag eingebunden sind.

Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zu Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren oder zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

9. Gewährleistung

Mängel sind vom Empfänger innerhalb von 10 Tagen eingehend bei uns schriftlich mitzuteilen. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist verborgene Mängel festgestellt, die auf Fabrikations- oder Materialfehler beruhen, so sind uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei berechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Entscheidung darüber vor, ob Ersatz geliefert oder der Mangel auf unsere Kosten beseitigt wird. Wandlung, Minderung oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Verweigert der Besteller die Abnahme der möglichen und sachgerechten Nacharbeit oder kommt in seiner Mitwirkungspflicht nicht oder in nicht gehörigem Maße nach, werden wir von jeder Gewährleistung frei.

Kann eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht in angemessener Frist erfolgen oder tritt ein Fall des Fehlschlagens, der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ein, so kann in diesem Falle der Besteller Wandlung oder Minderung nach seiner Wahl geltend machen. Unsere Gewährleistung setzt voraus, dass die gelieferte Ware sachgemäß behandelt und nicht von Seiten des Bestellers oder eines Dritten bearbeitet worden ist. Von der Gewährleistung sind zudem alle durch Witterung, Verbrauch oder Verschleiß bedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn unsere Ratschläge für die Behandlung der gelieferten Gegenstände nicht genau beachtet werden.

Für alle uns vor der Abnahme notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat uns der Besteller die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

10. Haftung

Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere auch solche gegen Folgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren leitenden Angestellten fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt. Jegliche Produktverantwortung der Eurofactor AG wird ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand ist Köln; dies gilt auch für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich etwa ergebenden Streitigkeiten sowie auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Es steht dem Verkäufer frei, auch am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Diese Regelungen der UN-Konvention zur Abtretung von Forderungen im internationalen Handelsverkehr gelten bereits jetzt aufschiebend bedingt auf den Moment deren Inkrafttretens vereinbart.

12. Verträge mit Nichtkaufleuten

Bei Verträgen mit Nichtkaufleuten gelten grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit folgender Maßgabe:

- Wird eine Fälligkeit durch den Besteller nicht geleistet, so treten Verzugsfolgen nur ein nach vorheriger Mahnung oder Setzung einer Nachfrist wo dies gesetzlich vorgesehen ist.
- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe geltend gemacht.
- Aufwendungen, die zum Zwecke einer Nachbesserung erforderlich werden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir.
- Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche schriftlich geltend gemacht werden.
- In streitigen Verfahren gilt der Gerichtsstand des Bestellers.

13. Datenerhebungs-, Speicherungs- und Weitergabeklausel:

Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Besteller zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

14. Ungültigkeit einer der vorstehenden Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht rechtsgültig sein, so soll hierdurch die rechtliche Bestandskraft der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt werden.